BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

V 5a - 133 211 II

☎ 0 18 88

681 - 2334

Datum

26. März 2003

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Daniel Bergmann

Eheschließung zwischen deutschen und vietnamesischen Staatsangehörigen
Echtheitsprüfung vietnamesischer Urkunden

Sehr geehrter Herr Bergmann,

für Ihr Schreiben vom 14. März 2003, in dem Sie das Verfahren bei der Überprüfung von Urkunden im Zusammenhang mit einer Eheschließung vietnamesischer Staatsangehöriger in Deutschland ansprechen, danke ich Ihnen. Ich kann Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

1. Es gibt auf Bundesebene keine speziellen dienstrechtlichen Anweisungen für die Behandlung vietnamesischer Urkunden in standesamtlichen Verfahren. Vietnam gehört jedoch zum Kreis von etwa 30 Ländern, für die das Verfahren zur Legalisation von Urkunden durch das Auswärtige Amt derzeit ausgesetzt worden ist, weil die erforderlichen Voraussetzungen für eine Urkundenbeglaubigung nach Beurteilung der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung in diesen Ländern als nicht mehr gegeben angesehen werden. Für vietnamesische Urkunden wird deshalb eine inhaltliche Überprüfung durch die Botschaft Hanoi oder das Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt durchgeführt, die diese in Amtshilfe für das Standesamt in Deutschland durchführen. Die Auslandsvertretungen beauftragen für die Überprüfung in der Regel örtliche Vertrauensanwälte.

2. Zu der in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Frage, ob ausländische Urkunden aus Staaten mit fehlenden Legalisationsvoraussetzungen generell einer Überprüfung im Wege des Amtshilfeverfahrens durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung

bedürfen, vertrete ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Auffassung, dass es grundsätzlich dem Standesbeamten im Rahmen der freien Beweiswürdigung überlassen bleibt, die ihm vorgelegten Urkunden anzuerkennen oder – soweit er Zweifel an deren Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit hegt – weitere Prüfverfahren zu veranlassen. Werden dem Standesbeamten Urkunden aus Staaten vorgelegt, für die das Legalisationsverfahren ausgesetzt ist, so wird er diese besonders sensibel prüfen müssen. In Einzelfällen kann der Standesbeamte jedoch auch bei diesen Urkunden zu dem Ergebnis gelangen, dass das vorgelegte Dokument authentisch ist und einer weitergehenden Überprüfung der Urkunde durch die deutsche Auslandsvertretung nicht bedarf.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass das Personenstandsgesetz und die weiteren personenstandsrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 83 des Grundgesetzes ausschließlich durch die Bundesländer als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist es mir verwehrt, in Einzelfällen auf die Amtshandlung eines Standesbeamten oder einer nach Landesrecht zuständigen Behörde Einfluss zu nehmen oder diese rechtlich zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bockstette